

# Hausordnung

## 1. Sicherheit

---

Die Haustüre ist während der Nachtzeit ab 20.00 Uhr abzuschliessen. Die Türen zum Keller, zum Estrich, zu Velo- und Abstellräumen müssen immer geschlossen werden.

## 2. Hausruhe

---

Von 22.00 bis 7.00 Uhr gilt die Nachtruhe, von 12.00 bis 13.00 Uhr die Mittagsruhe. Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbmässigem Musikunterricht, ist auch ausserhalb der Ruhezeit verboten.

## 3. Ordnung

---

Die Mieterinnen und Mieter sorgen in den gemeinsam benützten Gebäudeteilen sowie in der Hausumgebung selber für Ordnung. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung durch einen Hauswart oder eine Hauswartin vorgenommen wird.

Das Deponieren von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln, Schuhen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Die Wäsche darf nur an den vorgesehenen Orten (Trockenraum, Wäschehängeplatz) zum Trocknen aufgehängt werden.

Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen usw. aus den Fenstern sowie von Balkonen ist zu unterlassen.

Beim Grillieren auf den Balkonen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills benutzt werden.

Abfälle dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten, zu den vorgesehenen Zeiten und in zweckmässiger Weise (z.B. gebührenpflichtige Säcke) für die Entsorgung bereitgestellt werden. Die Vorschriften der Behörden sind einzuhalten.

Rauchen in allgemeinen Räumen (Treppenhaus, Keller, Einstellhalle usw.) ist untersagt. Beim Rauchen im freien ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

## 4. Unterhalt

---

Zu den gemieteten Wohnungen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen, die Böden müssen schonend und mit materialgerechten Putzmitteln behandelt werden. Das Ausstellen von Rolläden und Sonnenstoren bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet.

Durch periodisches Lüften in den allgemeinen Räumen und Wohnungen ist Schimmel und schlechter Luft vorzubeugen.

## 5. Reinigung

---

Sofern nicht eine Hauswartin oder ein Hauswart für die Reinigung zuständig ist, teilen sich die Mieter die Arbeiten auf: Jede Partei ist für Ihren Abschnitt des Treppenhauses (Stufen, Geländer, Fenster) zuständig. Wo sich mehrere Wohnungen auf einem Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller sind von der Mieterschaft ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

Die Mieter im Erdgeschoss sowie Magazin-, Werkstätten- oder Geschäftsinhaber sind verantwortlich für die Reinhaltung des Trottoirs, des Hofes, der Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss sowie für die Haustüre. Das Wegräumen von Schnee und das Salzen bei Eisgefahr sind ohne andere Vereinbarung ebenfalls Sache der Mieter.

Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder als Folge von Materiallieferungen sind von der verantwortlichen Mieterpartei umgehend zu beseitigen.

Garagenvorplätze und Parkplätze sind von der jeweiligen Mieterschaft sauber zu halten und Schnee zu räumen.

## 6. Waschküche, Garten

---

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften des Vermieters oder der Vermieterin.

Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen.

## 7. Schlussbestimmungen

---

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Der Vermieter oder die Vermieterin behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch keine Mieterpartei benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Die Hausordnung gilt für alle in der Liegenschaft wohnhaften Personen.